

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Precipart SA**

1. **Allgemeines**
  - 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen sowie Leistungen zwischen der Precipart SA und dem Kunden, soweit sie in der Offerte oder der Auftragsbestätigung (vgl. Ziff. 2.1. hiernach) von Precipart SA für anwendbar erklärt worden sind. (Abweichende) Geschäftsbedingungen des Kunden, die von der Precipart SA nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Sie verpflichten die Precipart SA auch nicht, wenn die Precipart SA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
  - 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn diese im Einzelfall der Auftragsbestätigung gemäss Ziff. 2.1. hiernach nicht beigelegt sein sollten, dem Kunden aber in anderer Weise zur Kenntnis gebracht worden sind.
  - 1.3 Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
  - 1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (Brief, Fax, Email).
2. **Vertragsschluss**
  - 2.1 Bestellungen des Kunden werden erst mit der Auftragsbestätigung der Precipart SA verbindlich. Der Vertrag zwischen der Precipart SA und dem Kunden tritt mit Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung von Precipart SA beim Kunden in Kraft.
  - 2.2 Abweichungen in der Auftragsbestätigung der Precipart SA bezüglich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gegenüber der Bestellung des Kunden gelten als von diesem akzeptiert, sofern der Kunde nicht binnen fünf Arbeitstagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.
3. **Umfang der Lieferungen und Leistungen**

Umfang der Lieferungen und Leistungen von Precipart SA sind in der Auftragsbestätigung und allfälligen Beilagen dazu abschliessend aufgeführt.
4. **Preise**
  - 4.1 Alle Preise verstehen sich - beim Fehlen anderweitiger Vereinbarungen - netto, ab Werk, ohne Verpackung, in Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge.
  - 4.2 Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Kunden.
  - 4.3 Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis Precipart SA zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig ist.
  - 4.4 Ändert sich die Preisbildung zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung durch Umstände, die nicht vorhersehbar waren (insbesondere Währungs-, bzw. Metall- / Edelmetallpreisschwankungen und Lieferantenpreise), ist Precipart SA berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
5. **Zahlungsbedingungen**
  - 5.1 Die Zahlungen an Precipart SA sind vom Kunden entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen rein netto, zuzüglich Mehrwertsteuer zu leisten.

- 5.2 Zahl der Kunde bei Fälligkeit nicht, so fällt er ohne Mahnung in Verzug und hat vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins von 8% zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
  - 5.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Precipart SA nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die Erfüllung ihrer Verpflichtung bis zum Erhalt der Zahlung einstellen. Die Precipart SA ist ferner berechtigt, nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
  - 5.4 Tritt nach Vertragsschluss eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches der Precipart SA wegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein, so kann die Precipart SA Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist verlangen und ihre Vertragsleistung bis zur Leistung der Vorauszahlung oder Sicherheit verweigern. Bei Verweigerung des Kunden oder fruchtlosem Fristablauf ist die Precipart SA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. **Lieferfrist**
    - 6.1 Es gilt die in der Auftragsbestätigung bzw. in der Rechnung genannte Lieferfrist. Sie beginnt mit Abschluss des Vertrages. Bei vereinbarter Vorauszahlung beginnt die Lieferfrist ab Eingang der Zahlung. Bei Geschäften mit notwendiger Ausfuhrbewilligung beginnt die Lieferfrist ab Erteilung der Ausfuhrbewilligung.
    - 6.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn:
      - 6.2.1 Precipart SA die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrags benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde die Angaben nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;
      - 6.2.2 Hindernisse auftreten, die Precipart SA trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder einem Dritten entstehen.
    - 6.3 Kann Precipart SA wegen bei ihr oder bei ihren Lieferanten eingetretenen Ereignissen, für die sie nicht einzustehen hat, die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen, ist sie berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
  7. **Übergang von Nutzen und Gefahr**
    - 7.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
    - 7.2 Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Precipart SA nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.
  8. **Versand, Transport und Versicherung**
    - 8.1 Vom Standard abweichende Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Precipart SA rechtzeitig bekannt zu geben.
    - 8.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden innert zehn Tagen ab Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente an den letzten Frachtführer zu richten.
    - 8.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

9. **Annahmeverzug**

Bei Annahmeverzug oder –verweigerung der Ware durch den Kunden ist die Precipart SA berechtigt, die geschuldete Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu hinterlegen und sich dadurch von ihrer Verbindlichkeit zu befreien. Die Precipart SA ist ferner berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Kaufpreis wird bei Annahmeverzug sofort zur Zahlung fällig.
10. **Gewährleistung, Haftung für Mängel**
  - 10.1 Die von Precipart SA eingeräumte Gewährleistung beschränkt sich generell auf das vereinbarte Material, die vereinbarte Ausführung und die vereinbarte Massgenauigkeit.
  - 10.2 Die Verwendung der von Precipart SA gelieferten Produkte als Endprodukte oder als Bestandteil von Endprodukten liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

Precipart SA haftet nicht für Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhaftem Unterhalt, unsachgemässer Verarbeitung und Verwendung, übermässiger Beanspruchung oder anderer Gründe entstanden sind, die sie nicht zu vertreten hat.

Precipart SA haftet ferner nicht für Mängel, die auf ungenaue Informationen seitens des Kunden zurückzuführen sind.
  - 10.3 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden beschränken sich ausschliesslich auf Ersatz bzw. Reparatur der fehlerhaften Ware. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (wie z.B. Wandlung und Minderung) sind ausgeschlossen.

Jegliche Ansprüche des Kunden, die über die in dieser Ziffer 10 genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehen, wie z.B. Wandlung, Minderung, Ansprüche auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden oder Folgeschaden, entgangenen Gewinn oder sonstige Kosten, die dem Kunden mit der bestandenen Ware entstanden sind, sind ausdrücklich wegbedungen.
  - 10.4 Die Haftung von Precipart SA ist betragsmässig in jedem Fall beschränkt auf den Fakturawert der bestellten Ware.
  - 10.5 Ansprüche wegen mangelhafter Ware müssen vom Kunden gegenüber der Precipart SA in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend gemacht werden (Gewährleistungsfrist). Klagen auf Gewährleistung verjähren mit Ablauf einer Frist von drei Monaten (Verjährungsfrist) ab Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Für ersetzte oder reparierte Ware beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert wiederum 30 Tage ab Erhalt der Ware.
  - 10.6 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen an der gelieferten Ware vornehmen oder wenn Precipart SA nicht umgehend, Gelegenheit gegeben wird, einen gerügten Mangel zu beheben.
  - 10.7 Wird Precipart SA von Dritten für einen Schaden aus Produkthaftpflicht in Anspruch genommen, dessen Ursache in einem nicht von Precipart SA zu vertretenden Mangel liegt, hat der Kunde Precipart SA sämtliche daraus erwachsenen Kosten zu ersetzen.
11. **Werkzeuge**
  - 11.1 Die zur Fertigung der Ware notwendigen Werkzeuge werden gemäss den Zeichnungen und sonstigen Angaben des Kunden erstellt.
  - 11.2 Werkzeuge und Einrichtungen, die zur Ausführung eines Auftrages benötigt werden, sowie deren Konstruktion und Auslegung, bleiben Eigentum von Precipart SA. Durch Zeichnungsänderung bedingte Werk-

- zeugkosten fallen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.
- 11.3 Allfällige Kosten für Wartung und Verwahrung von Werkzeugen, die der Kunde für die Ausführung von Aufträgen Precipart SA zur Verfügung stellt, hat der Kunde zu tragen. Nach Beendigung des Auftrags werden die Werkzeuge retourniert.
  12. **Vom Kunden zur Verfügung gestellte Zeichnungen**

Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen bleiben Eigentum des Kunden. Precipart SA darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Kunden Änderungen an den Zeichnungen vornehmen.
  13. **Von Precipart SA zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Unterlagen und Produkte**
    - 13.1 An allen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen von Precipart SA behält sich Precipart SA sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Precipart SA weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden.
    - 13.2 Dem Kunden in Auswahl zur Verfügung gestellte Produkte sind Eigentum von Precipart SA und dürfen ohne Erlaubnis von Precipart SA nicht veräussert werden. Bei Verlust der Ware wird der Kunde schadenersatzpflichtig.
  14. **Eigentumsvorbehalt**
    - 14.1 Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Vertragserfüllung des Kunden, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, Eigentum von Precipart SA.
    - 14.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutz des Eigentums erforderlich sind. Insbesondere ermächtigt er die Precipart SA, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes im schweizerischen Eigentumsvorbehaltsregister oder in entsprechenden öffentlichen Registern, Büchern und dergleichen anderer Länder gemäss den Rechtsvorschriften am Ort der Eintragung vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde die Ware fachgerecht zu verahren und auf eigene Kosten zu Gunsten der Precipart SA gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Der Kunde hat ferner alle Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch der Precipart SA weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
  15. **Teillieferungen und Mengentoleranzen**

Precipart SA behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen. Zusätzlich behält sie sich das Recht vor, die Aufträge mit den Mengentoleranzen von ± 10% auszuführen.
  16. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
    - 16.1 Der Vertrag, einschliesslich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, und alle daraus oder in diesem Zusammenhang entstehenden Rechtsstreitigkeiten unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht, sofern zwischen der Precipart SA und dem Kunden keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

**Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag (unter Einschluss dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen) einschliesslich solche über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, vereinbarten die Parteien den Gerichtsstand Biel. Die Precipart SA behält sich vor, das Gericht am Erfüllungsort oder am Ort des Kunden anzurufen.**